

---

**Vorsitz: Malta****SONDERSITZUNG DES STÄNDIGEN RATES  
(1498. Plenarsitzung)**

1. Datum: Dienstag, 26. November 2024 (im Neuen Saal und über Videokonferenz)  
  
Beginn: 9.00 Uhr  
Schluss: 9.20 Uhr
  
2. Vorsitz: E. Abela Hampel
  
3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:  
  
Punkt 1 der Tagesordnung: **BESCHLUSS ÜBER DIE ZUSÄTZLICHE  
VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS  
JAHR 2024**

Vorsitz

**Beschluss:** Der Ständige Rat verabschiedete den Beschluss Nr. 1491 (PC.DEC/1491) über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2024; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Ungarn (auch im Namen von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern) (interpretative Erklärung, siehe Anlage 1 zum Beschluss), Aserbaidschan (interpretative Erklärung, siehe Anlage 2 zum Beschluss), Russische Föderation (interpretative Erklärung, siehe Anlage 3 zum Beschluss), Kanada (interpretative Erklärung, siehe Anlage 4 zum Beschluss), Armenien (interpretative Erklärung, siehe Anlage 5 zum Beschluss)

Punkt 2 der Tagesordnung: PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN

keine

Punkt 3 der Tagesordnung: SONSTIGES

keine

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 28. November 2024, um 10.00 Uhr im Neuen Saal und über Videokonferenz

**1498. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 1498, Punkt 1 der Tagesordnung

**BESCHLUSS NR. 1491  
ZUSÄTZLICHE VORLÄUFIGE  
AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS JAHR 2024**

Der Ständige Rat –

in Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der Finanzvorschriften,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung von voller Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Arbeitsweise der OSZE,

in Anerkennung der Tatsache, dass noch nicht über alle Programmaktivitäten eine Einigung erreicht werden konnte, und feststellend, dass einige dieser Erörterungen fortgesetzt werden müssen,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Beschlüsse des Ständigen Rates Nr. 486 vom 28. Juni 2002 und Nr. 553 vom 27. Juni 2003,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Erörterungen über den Gesamthaushaltsplan 2024 noch nicht abgeschlossen sind, ohne dem Ergebnis dieser Erörterungen vorzugreifen,

ferner anerkennend, dass die Erörterungen über den Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr, verteilt am 2. Juli 2024 unter der Dokumentennummer PC.ACMF/21/24, im ACMF noch nicht abgeschlossen sind, und angesichts der Tatsache, dass dieses Dokument der Zustimmung des Ständigen Rates bedarf,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.04 – Vorläufige Ausgabenbefugnis,

unter Hinweis auf Finanzvorschrift 3.01(b), hinsichtlich der Tatsache, dass die Beschlussfassung über alle Teile des Haushalts Sache des Ständigen Rates ist –

1. nimmt die OSZE-Finanzprognose bis zum Jahresende 2024 (Dokumentennummer PC.ACMF/25/24 vom 25. Juli 2024) zur Kenntnis;

2. genehmigt ausnahmsweise die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis in Höhe von 860 000 EUR zur Deckung des voraussichtlichen Finanzierungsbedarfs laut Anhang;
3. bestimmt, dass diese zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis aus dem Liquiditätsüberschuss zu finanzieren ist, der im Finanzbericht 2023 und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2023 zu Ende gegangene Jahr ausgewiesen ist.

## ZUSÄTZLICHE UND KORRIGIERTE VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS FÜR DAS JAHR 2024

<b>Teilhaushalt Hauptprogramm</b> Programm	<b>Vorläufige Ausgaben- befugnis gemäß Finanzvorschrift 3.04*</b> <b>A</b>	<b>Umschichtungen gemäß Finanzvorschrift 3.02(b)**</b> <b>B</b>	<b>Korrigierte vorläufige Ausgaben- befugnis</b> <b>C=A+B</b>	<b>Summe der voraussicht- lichen Aus- gaben 2024</b> <b>D</b>	<b>Geschätzter Saldo zum Jahresende</b> <b>E=C-D</b>	<b>Zusätzliche vorläufige Ausgaben- befugnis</b> <b>F</b>	<b>Summe der korrigierten vorläufigen Ausgaben- befugnis</b> <b>G=C+F</b>
<b><u>Sekretariat</u></b>							
<b>Hauptabteilung Verwaltung und Finanzen</b>							
Management und Koordination	888.200	20.000	908.200	949.700	-41.500	41.500	949.700
Haushaltswesen und Finanzdienst	2.162.200	-20.000	2.142.200	2.156.600	-14.400	14.400	2.156.600
Informations- und kommuni- kationstechnischer Dienst	4.370.900	-22.000	4.348.900	4.775.700	-426.800	426.800	4.775.700
Missionsunterstützungsdienst	2.517.600	22.000	2.539.600	2.788.500	-248.900	248.900	2.788.500
<b><u>Verstärkungen</u></b>							
<b>Verstärkungen durch das Sekretariat</b>							
Informations- und kommuni- kationstechnischer Dienst	768.200	22.000	790.200	867.200	-77.000	77.000	867.200
Missionsunterstützungsdienst	738.300	-22.000	716.300	768.300	-52.000	52.000	768.300
<b>GESAMTSUMME ZUSÄTZLICHE VORLÄUFIGE AUSGABENBEFUGNIS</b>						<b>860.600</b>	

\* Gibt die vorläufige Ausgabenbefugnis bis Ende 2024 wieder.

\*\* Gibt die bisherigen Umschichtungen wieder.

PC.DEC/1491  
26 November 2024  
Attachment 1

GERMAN  
Original: FRENCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Ungarns (auch im Namen von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern):

„Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union begrüßen die Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die zusätzliche Ausgabenbefugnis für die Hauptabteilung des Sekretariats Verwaltung und Finanzen.

Der vorliegende Beschluss, wiewohl er sich auf eine Abteilung des Sekretariats beschränkt, wird es ermöglichen, rechtsverbindliche Verpflichtungen abzudecken, bei denen es sich im Wesentlichen um Personalkosten und die Begleichung von Betriebskosten handelt. Dieses Defizit ist auf das Fehlen eines Gesamthaushaltsplans und entsprechender Mittelzuweisungen zurückzuführen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Beiträge zusammengenommen fast 60 Prozent des OSZE-Haushalts ausmachen, stellen mit Besorgnis fest, dass sich die Finanzlage der Organisation verschlechtert hat und ihre Fähigkeit, ihren rechtlich bindenden Verpflichtungen nachzukommen, dadurch gefährdet ist. Trotz der von den verschiedenen Strukturen ergriffenen Sparmaßnahmen ist die Höhe der für das Jahresende prognostizierten Haushaltsdefizite den Angaben des Sekretariats zufolge weiterhin äußerst besorgniserregend. Zu diesem Zweck möchten wir zu gegebener Zeit auch einen Beschlussentwurf prüfen, der darauf abzielt, die zum Jahresende erwarteten Defizite anderer Programme zu decken.

Generell fordern wir alle Teilnehmerstaaten auf, ihren Verpflichtungen durchgängig nachzukommen und die Organisation mit angemessenen Mitteln für deren Umsetzung auszustatten, damit die OSZE in ihren drei Dimensionen und in allen ihren Strukturen – dem Sekretariat, den autonomen Institutionen und den Feldoperationen – wirksam arbeiten kann. Wir wiederholen unsere dringende Aufforderung an alle Teilnehmerstaaten, einen Gesamthaushaltsplan für 2024 zu verabschieden, und wir sind bereit, uns einem Konsens dazu so bald wie möglich anzuschließen.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Aserbaidschans:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rats über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2024 möchte die Delegation von Aserbaidschan folgende interpretative Erklärung zu Protokoll geben.

Die Delegation Aserbaidschans hat sich dem Konsens zu diesem Beschluss in dem Verständnis angeschlossen, dass der Beschluss vom Ständigen Rat ausnahmsweise genehmigt wurde und keinen Präzedenzfall schafft.

In diesem Beschluss wird ferner anerkannt, dass die Erörterungen über den Gesamthaushaltsplan 2024 noch nicht abgeschlossen sind, ohne dem Ergebnis dieser Erörterungen vorzugreifen. In diesem Beschluss wird auch ausdrücklich anerkannt, dass noch nicht über alle Programmaktivitäten eine Einigung erzielt werden konnte, und festgestellt, dass einige dieser Erörterungen fortgesetzt werden müssen.

Die Delegation Aserbaidschans bekräftigt ihre Unterstützung für die zeitnahe Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans, wodurch die knappen finanziellen Mittel der OSZE dort eingesetzt würden, wo sie am dringendsten benötigt werden, um diejenigen Programmaktivitäten zu finanzieren, die relevant sind und über die Konsens besteht.

In den Finanzvorschriften und den maßgeblichen Finanzbeschlüssen ist nicht vorgesehen, dass für dysfunktionale Programme Mittel bereitgestellt werden. Dies steht im Widerspruch zu den Beschlüssen des Ständigen Rates Nr. 553 und 486 über das Haushaltsgebaren der Organisation und zu den einschlägigen Finanzvorschriften, die als übergeordnetes Ziel des Haushaltsverfahrens die Gewährleistung von Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht bei den Haushaltsausgaben vorsehen.

In diesem Sinne müssen dysfunktionale, überholte und irrelevante Strukturen, namentlich der sogenannte Minsk-Prozess, der Persönliche Beauftragte des Amtierenden Vorsitzenden und die Hochrangige Planungsgruppe, Programmaktivitäten, über die keine Einigkeit besteht, aus dem Haushalt gestrichen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Organisation relevant und flexibel bleibt und weiterhin Ergebnisse liefert. Das Verbleiben dieser Strukturen in den Büchern untergräbt die Funktionsfähigkeit der Organisation.

Wir fordern den Vorsitz und das Sekretariat nachdrücklich auf, zügig einen Plan auszuarbeiten, der die wichtigsten Parameter definiert und die Aufgaben, den Zeitplan und die administrativen Vorkehrungen festlegt, um eine Schließung der mit dem ehemaligen Minsk-Prozess zusammenhängenden Strukturen zu ermöglichen. Wir ersuchen das Sekretariat, Angaben für eine Kostenschätzung zur Schließung dieser Strukturen zu machen und insbesondere mitzuteilen, in welcher Höhe die Kosten, die mit der Schließung der mit dem ehemaligen Minsk-Prozess zusammenhängenden dysfunktionalen Strukturen verbunden sind, im Gesamthaushaltsplan 2025 im Hinblick auf Personalverwaltung, Vermögenswerte, Räumlichkeiten, Haushalt, Finanzen und Archiv zu Buche schlagen.

Dies wird die vereinte Unterstützung aller Teilnehmerstaaten für die fristgerechte Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans sicherstellen, die Funktionsfähigkeit der Organisation wiederherstellen und die Finanzierung der Organisation auf einen langfristig haltbaren Kurs bringen.

Wir ersuchen darum, diese interpretative Erklärung dem Beschluss des Ständigen Rates und dem Journal des Tages beizufügen.“

PC.DEC/1491  
26 November 2024  
Attachment 3

GERMAN  
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Nachdem sich die Russische Föderation dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rates über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2024 angeschlossen hat, möchten wir Folgendes feststellen.

Alle Vorschläge für die Zuweisung von Liquiditätsüberschüssen zur Deckung des Haushaltsdefizits der Organisation müssen den allgemeingültigen Normen für Transparenz und Haushaltsdisziplin entsprechen. Zusätzliche vorläufige Zuweisungen können nur auf der Grundlage von Angaben zu Art und Zusammensetzung der unterfinanzierten Ausgaben und auf der Grundlage eindeutiger Nachweise dafür, dass diese nicht mit den verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, erfolgen.

Russland ist bereit, weiterhin Möglichkeiten zu prüfen, wie das Problem des Haushaltsdefizits, mit dem OSZE-Programme und -Teilhaushalte konfrontiert sind, von Fall zu Fall gelöst werden kann – unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Finanzbedarf ordnungsgemäß begründet wird.

Wir ersuchen darum, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss als Anhang beifügen zu lassen.“

PC.DEC/1491  
26 November 2024  
Attachment 4

GERMAN  
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit dem Beschluss Nr. 1491 über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für die Hauptabteilung Verwaltung und Finanzen möchte Kanada die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Kanada unterstützt ausnahmsweise die Zuweisung von 860 600 EUR für die Aktivitäten der Hauptabteilung Verwaltung und Finanzen aus dem Liquiditätsüberschuss des Jahres 2023. Diesen Beschluss zu unterstützen, liegt im Interesse der Organisation. Im Sinne einer nachhaltigeren Lösung sollten sich die Teilnehmerstaaten jedoch so bald wie möglich auf einen Gesamthaushalt einigen und ihre festgesetzten Beiträge in voller Höhe und fristgerecht bezahlen.

Wir betonen, dass der stückwerkartige Ansatz bei der Mittelzuweisung Ausdruck einer schlechten Finanzverwaltungspraxis, weder nachhaltig noch wünschenswert ist und nicht zur gängigen Praxis werden sollte. Alle Durchführungsorgane der Organisation sind von grundlegender Bedeutung und müssen mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden. In diesem Sinne sehen wir den bevorstehenden Erörterungen über noch offenstehende Defizite erwartungsvoll entgegen und ermutigen alle Teilnehmerstaaten nachdrücklich, sich in gutem Glauben und im Interesse aller Teilnehmerstaaten daran zu beteiligen.

Wir möchten auf die schwierige Situation hinweisen, die das Fehlen eines Gesamthaushaltsplans für das Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OSZE mit sich bringt. Wir danken ihnen für ihre Professionalität und ihr Engagement für unsere Organisation.

Kanada ersucht um die Beifügung dieser interpretativen Erklärung zum Beschluss und zum Journal des Tages.

Danke.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG  
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6 DER  
GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR  
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Armeniens:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die zusätzliche vorläufige Ausgabenbefugnis für das Jahr 2024 möchte die Delegation Armeniens folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Armenien schließt sich dem Konsens an und nimmt die Bemühungen des Vorsitzes zur Kenntnis, eine Lösung für die noch offenen Fragen zu finden, darunter die dringende Notwendigkeit einer zusätzlichen vorläufigen Ausgabenbefugnis für die Tätigkeit der Hauptabteilung Verwaltung und Finanzen (DMF), die ausnahmsweise erteilt werden muss, da kein genehmigter Gesamthaushaltsplan vorliegt. Es ist bedauerlich, dass die Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans der OSZE nach wie vor unter dem Vorwand wiederholter unbegründeter und unzusammenhängender Forderungen blockiert wird.

Armenien bekräftigt seine Bereitschaft, die baldige Verabschiedung des Gesamthaushaltsplans auf der Grundlage der Arbeitsmethoden, Verpflichtungen und auf höchster Ebene verabschiedeten Beschlüsse der OSZE zu unterstützen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem Minsk-Prozess, mit der Hocharrangigen Planungsgruppe und mit dem Persönlichen Beauftragten des Amtierenden Vorsitzenden für den Konflikt, mit dem sich die Minsk-Konferenz der OSZE befasst. Die Mandate, Aufgaben und Ziele, die von allen Teilnehmerstaaten ausdrücklich festgelegt und vereinbart wurden, sollten im Haushalt der Organisation zusammen mit den erforderlichen finanziellen Zuweisungen genau abgebildet werden.

Wir stellen auch fest, dass der Beschluss einige Formulierungen enthält, die überflüssig sind und nicht seinem Zweck dienen. Im Bemühen um einen Kompromiss schließen wir uns jedoch dem Konsens an, der letztlich darauf abzielt, die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel für die Tätigkeit der Hauptabteilung Verwaltung und Finanzen sicherzustellen.

Wir erwarten, dass sich die DMF bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf alle Programmaktivitäten streng an die vereinbarten OSZE-Dokumente, -Beschlüsse und -Erklärungen hält.

Armenien ersucht darum, diese interpretative Erklärung dem verabschiedeten Beschluss und dem Journal des Tages als Anhang beizufügen.“